

Die Ökologische Steuerreform: Die Stufen 2 bis 5

Am 1. April 1999 erfolgte in Deutschland der Einstieg in die Ökologische Steuerreform: Die Preise für Strom, Benzin, Diesel, Erdgas und leichtes Heizöl wurden angehoben, um Anreize für einen sparsameren Umgang mit Energie zu schaffen. Mit den Einnahmen wurden die Beiträge zur Rentenversicherung um 0,8 Prozentpunkte gesenkt und die Lohnnebenkosten reduziert, um damit einen Beitrag für mehr Beschäftigung zu leisten.

Die Ökologische Steuerreform wird zunächst bis zum Jahr 2003 fortgesetzt. Mit dem am 11.11.1999 im Bundestag verabschiedeten *Gesetz zur Fortführung der Ökologischen Steuerreform* sind die nächsten vier Stufen festgeschrieben worden. Damit ist eine langfristige Perspektive und das Prinzip der Stetigkeit systematisch im Mineralöl- und Stromsteuergesetz verankert. In jährlichen moderaten Schritten wird Energie stufenweise verteuert und gleichzeitig der Faktor Arbeit weiter entlastet. Damit erhält die Ökosteuer die von uns immer wieder geforderte **Kontinuität**, die für eine mittel- und langfristige ökologische Anreizwirkung unverzichtbar ist.

Es gelten folgende Erhöhungssätze:

	1. Stufe (ab 1.4.1999) Erhöhung	2. bis 5. Stufe (2000 - 2003) Erhöhung pro Jahr
Strom	2 Pf / kWh	0,5 Pf / kWh
Kraftstoffe	6 Pf / Liter	6 Pf / Liter
Heizöl	4 Pf / Liter	-
Gas	0,32 Pf / kWh	-

Mit den Einnahmen werden in den nächsten vier Jahren die Beiträge zur Rentenversicherung und damit die **Lohnnebenkosten** schrittweise weiter reduziert. Da in der Rentenversicherung ohne diese Massnahmen mit steigenden Beitragssätzen zu rechnen wäre, wird die Beitragsreduzierung in den nächsten Stufen geringer ausfallen als in der ersten Stufe 1999. Im Jahr 2000 wird der Beitragssatz von 19,5 auf 19,3 % sinken. Damit ist der Beitragssatz der Rentenversicherung in wenigen Monaten um einen vollen Prozentpunkt gesunken. Dies bedeutet eine wesentliche **Stärkung der Kaufkraft** aller Beschäftigten, insgesamt in einer Höhe von ca. 7,5 Milliarden DM, sowie eine Entlastung der Arbeitgeber von den Lohnnebenkosten in gleichem Umfang. Der Durchschnittsverdiener verfügt damit im Jahr über ca. 272 DM (West) bzw. 208 DM (Ost) mehr.

Die Struktur der Besteuerung und die **Sonderregelungen** bleiben in der zweiten Stufe zunächst unverändert: Das Produzierende Gewerbe und die Landwirtschaft zahlen weiterhin nur den ermässigten Steuersatz von 20 % des Regelsatzes, auch der Sockelbetrag (jeweils 1000 DM für Strom sowie Gas oder Heizöl) und der Nettobelastungsausgleich bleiben erhalten. Erst in der dritten Stufe ist hier mit grundlegenden Veränderungen zu rechnen, die in den nächsten Monaten sorgfältig vorbereitet werden. Ebenso bleibt es bei den reduzierten Stromsteuersätzen für den schienengebundenen Verkehr und für Nachtspeicherheizungen.

Das **Förderprogramm für regenerative Energien** in Höhe von 200 Millionen DM pro Jahr ist langfristig abgesichert. Ab 2001 ist zudem die – unserer Meinung nach dringend erforderliche – Befreiung der erneuerbaren Energien von der Stromsteuer vorgesehen. Die bestehenden technischen und rechtlichen Probleme müssen bis dahin gelöst werden.

Veränderungen in der zweiten Stufe ab 1. Januar 2000

Durch folgende Neuregelungen erhält das jetzt verabschiedete Gesetz in den nächsten Stufen nun eine deutlich höhere ökologische Lenkungswirkung:

1. Steuerliche Freistellung von hocheffizienten GuD-Kraftwerken

Aus ökologischen Gründen ist es nicht zu rechtfertigen, das CO₂-arme Erdgas als Brennstoff in der Stromerzeugung - im Gegensatz zu Kohle und Kernbrennstäben - zu besteuern. Im Sinne einer Gleichbehandlung werden daher in Zukunft hocheffiziente Gas- und Dampfturbinenkraftwerke (GuD) ab einem elektrischen Wirkungsgrad von 57,5 % von der bestehenden Mineralölsteuer auf Erdgas befreit. Der elektrische Wirkungsgrad ist hier als technischer Garantiewert des Anlagenherstellers zu verstehen und definiert das Verhältnis zwischen eingesetzter Brennstoffmenge und erzeugter elektrischer Energie. Ein Wirkungsgrad von 57,5 % wird von den modernsten Anlagen dieser Art erreicht. Die Regelung gilt nur für Neuanlagen die zwischen dem 1.1.2000 und dem 31.3.2003 gebaut werden. Für diese Anlagen ist in den ersten 10 Jahre nach Inbetriebnahme keine Mineralölsteuer zu zahlen.

Für die Hersteller neuer hochmoderner Gaskraftwerke ist dies ein sehr wichtiger Investitionsimpuls. Die Steuerbelastung orientiert sich damit erstmals an Effizienzkriterien: Effiziente Technologien zur Energieerzeugung werden steuerlich begünstigt – dies ist ein bedeutendes Signal für eine zukunftsfähige Energieversorgung.

2. Halbierung des Mineralölsteuersatzes für den öffentlichen Bus- und Bahnverkehr

Busse und Bahnen im ÖPNV zahlen ab 1.1.2000 nur die Hälfte der Erhöhungssätze bei der Mineralölsteuer, die Steuererhöhung beträgt somit nur 3 Pfennig je Liter Kraftstoff in jeder Stufe bis 2003. Dies gilt auch für Schulbusse und Sammeltaxen, die als Ersatz für Linienbusverkehr eingesetzt werden. Die Entlastung für den ÖPNV beträgt im ersten Jahr mindestens 27 Millionen DM, für den gesamten Zeitraum 2000-2003 sind es mindestens 250 Millionen DM. Dies ist ein erster Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des ÖPNV, weitere Massnahmen ausserhalb der Systematik der Ökologischen Steuerreform sind jedoch zwingend notwendig.

3. Zusätzliche Förderung von BHKW-Anlagen

Die Obergrenze für die Stromsteuerbefreiung für die Eigenerzeugung und das Contracting wird von 0,7 auf 2 MW angehoben. Damit profitieren wesentlich mehr kleine, dezentrale BHKW-Anlagen (Blockheizkraftwerke) von der Steuerbefreiung - es wird ein wichtiger Anreiz für den Ausbau dieser hocheffizienten KWK-Anlagen geschaffen.

4. Umstellung der KWK-Abrechnung auf Monatsbasis

Bei der Mineralölsteuer werden zukünftig Anlagen von der Steuer befreit, die einen Monatsnutzungsgrad von 70 % erreichen, die also im Verlaufe eines Monats die eingesetzte Energie sehr effizient nutzen. Bislang wurde der Jahresnutzungsgrad zugrunde gelegt. Diese Änderung nutzt den Stadtwerken, die ihre Wärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nur in den Wintermonaten absetzen können und dadurch im Jahresdurchschnitt nicht auf einen Nutzungsgrad von über 70 % kommen.

5. Förderung schwefelarmer Kraftstoffe

Die Verwendung schwefelarmer Kraftstoffe führt zu einer deutlichen Reduzierung der verkehrsbedingten Emissionen und zu verbesserten Entwicklungschancen für moderne, sparsame Motorentechnologien, z.B. der Benzindirekteinspritzung. In zwei Schritten sollen diese Kraftstoffe in den nächsten Jahren steuerlich gefördert werden. Ab dem 01.11.2001 werden Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt von weniger als 50 ppm und ab dem 01.01.2003 mit einem Schwefelgehalt von weniger als 10 ppm gefördert. Herkömmliche Kraftstoffe werden dann jeweils um 3 Pfennig höher besteuert. Die Anforderung der EU, die ab dem Jahre 2005 gilt (50 ppm), wird damit bereits 2001 umgesetzt und ab 2003 sogar deutlich unterschritten. Für die Verbraucher hat dies keine Folgen, da durch die frühzeitige Ankündigung dieser Maßnahmen die neuen Kraftstoffe dann flächendeckend zur Verfügung stehen werden.

6. Entlastung für Behindertenwerkstätten

Behindertenwerkstätten werden künftig steuerlich entlastet und zahlen nur den ermässigten Steuersatz (20 % der Regelsteuersätze). Dies ist aus sozialen Gründen zu begrüßen und steuersystematisch gerechtfertigt, da somit eine Gleichstellung mit anderen Werkstätten erfolgt. Behindertenwerkstätten werden aufgrund einer anderen Zielsetzung (Pflege und Eingliederung Behinderter) statistisch nicht dem Produzierenden Gewerbe zugeordnet. Auch Teichwirtschaft und Fischzucht erhalten den ermässigten Steuersatz, da sie der Landwirtschaft zuzuordnen sind und daher eine Gleichbehandlung geboten ist. Weitere branchenspezifische Sonderregelungen wird es nicht geben. Eine Neuregelung der Behandlung der gewerblichen Wirtschaft soll zur 3. Stufe ab 2001 erfolgen. Dabei sollten alle Einzelprobleme des jetzigen Erstattungssystems berücksichtigt werden.

7. Ökosteuer auch für schweres Heizöl

Nachdem in der ersten Stufe die Ökosteuer nur für das leichte Heizöl galt, wird nun auch das schwere Heizöl in die höhere Besteuerung einbezogen, indem der neue einheitliche Steuersatz für schweres Heizöl auf 35,- DM/Tonne erhöht wird. Der alte gesonderte Steuersatz für schweres Heizöl in der Stromproduktion wird abgeschafft, da er in der Praxis kaum eine Rolle gespielt hat.

Mit der Fortführung der Ökologischen Steuerreform wird ein langfristiger Entwicklungspfad eingeschlagen, der über die laufende Legislaturperiode hinaus wirken soll. Die zentralen ökologischen Erfolgselemente der nun beschlossenen nächsten Stufen sind die Verstetigung der Energiepreiserhöhung und die Förderung hocheffizienter Gaskraftwerke. Damit werden wichtige Anreize für Verbraucher und Investoren gegeben.

Ökosteuer: Übersicht über die Sonderregelungen

Wirtschaft

Ermässigtter Steuersatz in Höhe von 20 % des Regelsatzes für Strom, Heizöl und Gas

- Produzierendes Gewerbe (Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe)
- Land- und Forstwirtschaft
- Teichwirtschaft und Fischzucht
- Behindertenwerkstätten

Nettobelastungsausgleich (oder Spitzenausgleich) nur für das Produzierende Gewerbe:
Ausgleich für Unternehmen, deren Belastung durch die Ökosteuern mehr als das 1,2-fache der Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen beträgt. Der **Sockelbetrag** in Höhe von jeweils 1000 DM bei Strom sowie bei Gas und Heizöl gilt für alle Unternehmen. (Maximale Belastung durch Sockelbetrag: 2000 DM)

Verkehr

Ermässigtter Stromsteuersatz in Höhe von 50 % des Regelsatzes:

Schienenbahnverkehr
Oberleitungsomnibusse

Ermässigte Mineralölsteuererhöhung in Höhe von 3 Pfennig pro Jahr ab 2000:

Kraftomnibusse, Bahnen und Sammeltaxen im genehmigten Linienverkehr

Die **ermässigten Steuersätze für erd- oder flüssiggasbetriebene Fahrzeuge** werden bis zum Jahre 2009 fortgeschrieben.

Energieerzeugung

Stromsteuerbefreiung für Eigenerzeugung und Contracting bis 2 MW
(begünstigt insbesondere kleine BHKW)

Mineralölsteuerbefreiung:

- KWK-Anlagen mit einem Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 %;
- GuD-Anlagen mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 57,5 %
(10 Jahre für Anlagen, die im Zeitraum 01.01.2000 bis 31.3.2003 gebaut werden).

Sonstiges

Nachtspeicherheizungen, die vor dem 31.3.99 installiert wurden, zahlen nur 50 % der Stromsteuer.